

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der Gemeinde Niedernhausen,

vertreten durch,

- nachfolgend „**Gemeinde**“ oder „**Auftraggeberin**“ genannt

und ...

vertreten durch,

nachfolgend „**XYZ**“ oder „**Auftragnehmerin**“ genannt -

- gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Der Gemeinde Niedernhausen obliegt die hoheitliche Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in ihrem Gemeindegebiet ausreichend zu beleuchten. Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr.

Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag regelt die Verpflichtungen der XYZ zur Herstellung des Beleuchtungserfolges, damit die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur ausreichenden Beleuchtung nachkommen kann. Hierzu zählt auch die Beschaffung der erforderlichen elektrischen Energie.

Zum 01.01.2023 wird in Niedernhausen von folgendem Anlagenbestand ausgegangen: In Niedernhausen sind aktuell ca. 1.715 Leuchten vorhanden. Hierunter befinden sich derzeit etwa 52 LED-Leuchten. Ansonsten werden jährlich etwa 10 Leuchtstellen erneuert bzw. neu errichtet.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt für die Dauer des Vertrages im gesamten Gemeindegebiet von Niedernhausen (siehe **Gebietsübersicht – Anlage 1**) die in § 3 vereinbarten Dienstleistungen zur Straßenbeleuchtung.
- (2) Vertragsgegenstand sind die im **Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis (Anlage 2a und Anlage 2b)** aufgeführten Straßenbeleuchtungsanlagen.

Die Auftragnehmerin übernimmt für die Vertragslaufzeit hierfür die Aufgaben des Betriebsführers und Anlagenbetreibers. Bei Änderungen des Anlagenbestandes sind die Anlage 2a und 2b von der Auftragnehmerin anzupassen. Ändern sich die Bestandsdaten während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aktivitäten, die nicht durch die Auftragnehmerin durchgeführt wurden bzw. nicht im Leistungsumfang des Vertrags beinhaltet sind, ist die Auftragnehmerin hierüber von der Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen. Das Einpflegen der Bestandsdaten in die Bestandsverwaltung (Bestandsliste, GIS-System etc.) ist durch die Auftragnehmerin durchzuführen. Nach spätestens einem Kalenderjahr übergibt die Auftragnehmerin ein aktualisiertes Bestandsverzeichnis nebst aktualisierten Bestandspläne. Dabei wird unterstellt, dass die Auftragnehmerin innerhalb eines Jahres alle Lichtpunkte zumindest visuell überprüft hat.

- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Lichtsignalanlagen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für die sog. architektonische Beleuchtung (z.B. Anstrahlung von Bauwerken), auch wenn diese über das Straßenbeleuchtungsnetz mit elektrischer Energie versorgt werden. Ebenso gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nicht für die Beleuchtung von Außenanlagen wie Parks, Schulhöfen, Parkplätzen von Schulen, Kindergärten und anderen öffentliche Einrichtungen.
- (5) Für die Betriebsführung und Instandhaltung von Leuchten, die nicht im Anlagenbestand der Anlagen 2a und 2b aufgeführt sind und nicht über das Straßenbeleuchtungsnetz elektrische Energie erhalten (z.B. Solarleuchten), gilt dieser Vertrag nicht. Solarleuchten können in diesen Vertrag als gesonderte Anlagengruppe in diesen Vertrag einbezogen werden.
- (6) Neben der Betriebsführung und Instandhaltung der derzeit etwa 1.715 Leuchten gehört die die Erneuerung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Beleuchtungsanlagen

der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Niedernhausen durch etwa 1.650 LED- Leuchten des Fabrikates **Philips Lumistreet gen2 Pro LED** zu den wesentlichen Vertragspflichten der Auftragnehmerin.

- (7) Der Gemeinde wurden seitens des Bundes und des Landes Fördermaßnahmen zur Erneuerung der Leuchten durch LED-Leuchten bewilligt. Die Bewilligungsbescheide sind als **Anlagen 11a und 11b** aufgeführt. Das bepreiste Leistungsverzeichnis (LV) zur Erneuerung der 1.657 Leuchten ist als **Anlage 12 aufgeführt**. In diesem LV sind die im Rahmen der Umrüstung zu erbringenden Leistungen (Demontage der alten Leuchten, Lieferung und Montage der neuen Leuchten etc.) eindeutig beschrieben. Die technischen Spezifikationen der Leuchten sind ebenfalls im LV eindeutig so beschrieben, dass die Förderbedingungen des Bundes und des Landes Hessen eingehalten werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- **Leuchte als Komponente der oberirdischen Straßenbeleuchtungsanlagen:** Die Leuchte lenkt den Lichtstrom der Lampe(n) auf die zu beleuchtende Fläche und ist das Gehäuse, das mit einer oder mehreren Lampen oder mittels LED-Technologie sowie mit elektrischen Bauteilen (z.B. Vorschalt- und Zündgeräten) als auch sonstigen Bauteilen (Spiegeln, Gläsern usw.) bestückt ist. Auf einem Trägersystem können mehrere Leuchten installiert sein.
- **Trägersysteme als Komponenten der oberirdischen Straßenbeleuchtungsanlage:** Als Trägersystem gelten Maste, Wände bzw. Decken von Häusern oder Brücken, Ausleger oder Wandarme und Seilüberspannungen. Es können mehrere Leuchten auf oder an einem Trägersystem angebracht sein. Wie die Leuchten gehören auch die Trägersysteme zu den oberirdischen Straßenbeleuchtungsanlagen. Im Trägersystem sind in der Regel Kabelübergangskästen o.ä. zum Anschluss an die unterirdische Straßenbeleuchtungsanlage enthalten.
- Als **Leuchtstelle** gilt die Kombination eines Trägersystems mit einer oder mehreren Leuchten.

- **Kabel als Komponenten der unterirdischen Straßenbeleuchtungsanlage:** Diese Komponenten der Straßenbeleuchtungsanlage dienen der Versorgung der Straßenbeleuchtung mit elektrischer Energie und unterliegen unterschiedlichen Vorgaben für Ausführung und Verlegungsbedingungen.
- **Schaltstellen als Komponenten der unterirdischen Straßenbeleuchtungsanlage:** Schaltstellen ermöglichen den Anschluss des Straßenbeleuchtungsnetzes an das örtliche Versorgungsnetz. Insoweit können Schaltstellen einen Hausanschluss nach den gesetzlichen Regelungen darstellen oder haben die Funktion einer Verteilerstation und können folgende Komponenten enthalten:
 - o Zählereinrichtungen zur Erfassung des Stromverbrauchs
 - o Schütze für das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtungsanlage bzw. für die Schaltung der Ganz-, Halb- oder Reduzierschaltung
 - o Sensor in Form eines Lichtfängers, Dämmerungsschalter, Tonfrequenzrundsteuerempfänger, Funkempfänger für verschiedene Dienste und Schaltrelais für Steuerungen
 - o evtl. Steuerungselemente zur Dimmung der Beleuchtungsanlage
- **Öffentliche Beleuchtung:** Die Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich Brücken und Unterführungen), der öffentlichen Grünanlagen und Parks sowie der beleuchteten Verkehrszeichen und der Fußgängerüberwege.

Die Leistungen im Rahmen der Gesamtpauschale zu erbringenden Leistungen der Auftragnehmerin bestehen aus dem Betrieb und der Entstörung der Sonderbeleuchtung. Übrige erforderliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Soweit ein Komponentenaustausch (z.B. Leuchtmittel), Instandsetzungs- und Erneuerungsleistungen bei diesen Leuchten ansteht, hat diese die Auftragnehmerin zu erbringen. Die Herstellerinformationen sind zu beachten. Die hierbei erforderlichen Materialien hat die Auftraggeberin nach Vorgabe der Auftragnehmerin zu stellen. Die erforderlichen Zeiten für die Instandhaltung werden gesondert entsprechend dem Einheitsleistungsverzeichnis abgerechnet.

- **Betrieb:** Der Betrieb umfasst sämtliche Tätigkeiten zur Herbeiführung des vertraglich vereinbarten Beleuchtungserfolges.
- **Instandhaltung:** Sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder die Rückführung in diesen, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen

Betrieb erforderlichen Inspektions-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Zur Instandhaltung gehört insbesondere:

- der Leuchtmittlersatz inklusive Materialeinsatz
- das Auswechseln von defekten (augenscheinlich nicht mehr leistungsfähigen) Leuchtmitteln, Verschleißteilen, Vorschaltgeräten, Wannen, Abdichtungen (Dichtringe, Dichtungummis und sonstige äußere Abdichtungen der Leuchte), verschlissene Mastbefestigungen und mechanische sowie elektrische Sicherungen inklusive der Entsorgung des Altmaterials
- Für LED-Leuchten innerhalb der Garantie äußere Reinigung der Leuchte
- Gewährleistungsverfolgung gegenüber dem Hersteller, dabei Demontage, Einsendung, Absicherung einer Ersatzbeleuchtung und Montage
- Elektrische Prüfung DGUV Abschnitt 3
- Kontrolle und Veranlassung der Ausästung von Bäumen und Sträuchern bei Gefährdung der technischen Sicherheit mit Information der Gemeinde. Die Beauftragung der Ausästung erfolgt stets durch die Gemeinde oder die Eigentümer der betroffenen Bäume und Sträucher.
- Regelmäßige Funktionskontrolle der Straßenbeleuchtungsanlage mit Ausnahme der Weihnachtsbeleuchtung
- Fehlerlokalisierung und Fehlerbeseitigung im Bestand inklusive der Schaltschränke
- Kennzeichnung von Masten mit Lichtpunktnummer erneuern oder ergänzen.
- Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand (Wiederherstellung des Sollzustandes- Instandsetzung) mit Ausnahme von Änderungen oder Umbau.
- **Änderung:** Eine Änderung erfolgt, wenn bestehende Komponenten einer Straßenbeleuchtungsanlage in Bezug auf die Leuchten, die an einem Trägersystem angebracht sind, oder in Bezug auf das Trägersystem umgestaltet werden, indem einzelne Bestandteile dieser Komponente hinzugefügt, entfernt oder verändert werden (z.B. der Einbau von Blendungsverhinderungen) und sich damit lichttechnische oder gestalterische Parameter ändern. Damit werden vorhandene Straßenbeleuchtungsanlagen den während des Betriebs geänderten Verhältnissen oder Anforderungen zur Sicherstellung des Beleuchtungserfolges angepasst.
- **Umsetzung:** Die Verlegung eines Maststandortes unter Erbringung von Tiefbauarbeiten sowie Anschlussarbeiten.

- **Erneuerung:** Die abnutzungsbedingte Wiederherstellung der Neuwertigkeit im Sinne eines Ersatzes von Straßenbeleuchtungsanlagen bzw. von Komponenten von Straßenbeleuchtungsanlagen nach Ende der technischen Lebensdauer, Infragestellung der Sicherheit oder nach Erforderlichkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- **Neubau bzw. Erweiterung:** Die erstmalige Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen. Neu errichtete Straßenbeleuchtungsanlagen sind einzumessen und in die Bestandsunterlagen einzupflegen.
- **Elementarschäden:** Elementarschäden sind Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht wurden.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Die Auftragnehmerin wird für die Gemeinde folgende Leistungen zur Durchführung der Straßenbeleuchtung erbringen: Betrieb, Instandhaltung und Änderung der unterirdischen und oberirdischen Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Erbringung dieser Leistungen wird über Pauschalen vergütet, soweit diese nicht ausdrücklich in einem Leistungsverzeichnis als separat abzurechnen benannt werden.
- (2) Bei gesonderter Beauftragung wird die Auftragnehmerin für die nach den Vorgaben der **Anlage 3 - Leistungsbeschreibung** - die Umlegung und Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen und Beleuchtungsanlagen für Freianlagen für die Gemeinde erbringen.
- (3) Die Erbringung von Instandsetzungsleistungen, Umsetzungsmaßnahmen und Erneuerungsmaßnahmen wird nach Aufwand abgerechnet, soweit dies nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anderweitig geregelt ist.
- (4) Die Auftragnehmerin übernimmt die Erneuerung der 1.657 Leuchten zu LED-Leuchten nach den Vorgaben der Bewilligungsbescheide und dieses Vertrages.
- (5) **Ansonsten richtet sich die** Erneuerung bzw. der Neubau nicht nach den Regelungen dieses Vertrages, soweit mehr als 10 Leuchtstellen im Rahmen einer Maßnahme erneuert oder neu errichtet werden.

- (6) Die Auftragnehmerin übernimmt die Beschaffung der ab dem 01.10.2023 erforderlichen elektrischen Energie für den Betrieb der Straßenbeleuchtung entsprechend der Vorgaben ihres Angebots vom ■■. ■■.2023.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die gesamte Straßenbeleuchtungsanlage (ober- und unterirdische Straßenbeleuchtungsanlagen), die Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, steht im Eigentum der Gemeinde. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes. Diese gehen mit Einbau in das Straßenbeleuchtungsnetz in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Die Schaltstellen für die Straßenbeleuchtungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde, sind jedoch in Schaltschränken und / oder Stationsgebäuden verbaut, die auch der öffentlichen Stromversorgung dienen.
- (3) Die für die Schaltung notwendigen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (Funkrundsteuerempfänger, Dämmerungsschalter mit astronomischer Zeitschaltuhr, EFR-Server, Rundsteueranlagen etc.) befinden sich in Anlagen des Netzes der allgemeinen Stromversorgung. Daher ist die Schaltung der Straßenbeleuchtung derzeit ohne die Nutzung der verpachteten Anlagen nicht möglich. Daher wird die Gemeinde mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung abstimmen, wonach möglichst ein diskriminierungsfreier Zutritt zu den Anlagen abgesichert wird.

§ 5

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

- (1) Die Gemeinde Niedernhausen gestattet der Auftragnehmerin für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Befugnisse unentgeltlich, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere zum Bau und Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes, zu benutzen. In der Regel hat die Auftragnehmerin hierzu mit der Gemeinde Rücksprache zu halten.

Gleiches gilt für sonstige kommunale Grundstücke, auf denen Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes vorhanden sind oder errichtet werden sollen.

- (2) Im Fall einer Veräußerung von durch das Straßenbeleuchtungsnetz in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrswege oder sonstiger kommunaler Grundstücke, wird

die Gemeinde die Auftragnehmerin unverzüglich nach Veräußerung unterrichten. Bei einer Veräußerung hat die Gemeinde sicherzustellen, dass der Auftragnehmerin die notwendigen Rechte zur Absicherung seiner Vertragserfüllung aus diesem Vertrag eingeräumt werden.

- (3) Soweit bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben Rechte Dritter berührt werden, wird die Gemeinde die Auftragnehmerin nach Kräften dabei unterstützen, eine ungehinderte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Sie wird insbesondere von ihren Rechten nach § 126 BauGB Gebrauch machen.

§ 6

Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Inhalte und Umfänge der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen sind in **Anlage 3 - Leistungsbeschreibung** detailliert aufgeführt.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die jeweils vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen, EN- bzw. DIN-Normen, Beleuchtungsqualität, Einhaltung der Naturschutzgesetze etc.) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.
- (3) Die Auftragnehmerin kann einzelne Leistungen dieses Vertrages durch geeignete Dritte durchführen lassen. Sie ist wie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verpflichtet, ausschließlich Materialien einzusetzen, die der Art und Güte der ausgetauschten Materialien entsprechen oder besser sind. Die vorgesehenen Materialien sind derart zu bevorraten, dass ein Straßenzug mit bis zu 10 LED-Standardleuchten bei unterschiedlichen Trägersystemen bzw. bis mindestens 200 m fortlaufend zu beleuchtenden Flächen unverzüglich instandgesetzt und errichtet werden kann. Für die eingesetzten LED-Standardleuchten sind jeweils Komponenten in ausreichender Stückzahl zu bevorraten. Ziel der Bevorratung ist die Sicherstellung der Wiederherstellung der Beleuchtung im Schadens- und Vandalismusfall.
- (4) Hinsichtlich der Reaktionszeiten für die Entstörung gelten folgende Regelungen:
 - a. In Fällen von Gefahr in Verzug beginnt die Störungsbeseitigung in Form einer sofortigen Beseitigung des Gefahrenpotenzials unverzüglich nach Kenntnisnahme.

- b. Bei einer sog. Gruppenstörung, dem Ausfall mehrerer Leuchten eines Stranges und den in der **Anlage 5 ausgewiesenen Fallgestaltungen** für kurzfristig zu entstörende Leuchten erfolgt die Entstörung entsprechend den Zusagen der Auftragnehmerin in ihrem **Organisationskonzept vom ■■. ■■.2023 (Anlage 6)**.
- c. Einzelstörungen werden gesammelt und unabhängig von der Straßenkategorie entsprechend dem Organisationskonzept beseitigt. Treten Einzelstörungen derart auf, dass diese den Charakter einer Gruppenstörung erreichen, mindestens drei Leuchten an einem Strang, so ist innerhalb des im Organisationskonzepts zugesagten Zeitraums für Gruppenstörungen die Störung zu beheben.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Reaktionszeiten gelten im Hinblick auf die Wiederherstellung nicht, wenn hierzu der Einsatz von neuen Schaltschränken erforderlich ist. In diesen Fällen werden provisorische Lösungen zur Beseitigung der Gefährdung durchgeführt.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie von einem Standort aus tätig ist, von dem innerhalb von ■ Minuten sämtliche Leuchten in der Gemeinde Niedernhausen anzufahren sind. Hierbei hat sie sicherzustellen, dass die für die Entstörung erforderlichen Ressourcen vor Ort vorhanden sind und die Leistungen ausgeführt werden.
- (7) Die Auftragnehmerin wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern diese nicht im Fall von Gefahr in Verzug zur Beseitigung von Störungen erfolgen, spätestens 6 Tage vorher schriftlich mitteilen. Die Auftragnehmerin muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind in Abstimmung mit den Ordnungsbehörden (z.B. verkehrsrechtliche Anordnungen) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Auftragnehmerin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Gewährleistung von fünf Jahren wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (9) Neben den pauschal anzurechnenden Leistungen sind in diesem Straßenbeleuch-

tungsvertrag (u.a. in **Anlage 3 - Leistungsbeschreibung** Leistungen der Auftragnehmerin als optionale Leistungen aufgeführt, die nach Aufwand vergütet werden. Die Vornahme der seitens der von der Auftragnehmerin angebotenen Standsicherheitsprüfungen wird nach dessen gesondert einzureichendem Angebot abgerechnet, soweit die Gemeinde dieses beauftragt.

- (10) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Durchführung der Planauskunft über die Standorte der Straßenbeleuchtungsanlagen entsprechend den Versprechen ihres Organisationskonzeptes. Hierfür führt und pflegt sie ein Planwerk nach den Versprechungen ihres Organisationskonzeptes.
- (11) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Datenverwaltung ein anerkanntes System zu führen. Hieran erhält sie für die Dauer des Vertrages die Berechtigung zur Datenänderung. Sie hat die Datenverwaltung in diesem System zu pflegen. Der Bestand und die Veränderung erfolgen aufgrund der vorgegebenen Mindestanforderungen der Gemeinde und den Zusagen der Auftragnehmerin in ihrem Organisationskonzept.

Die Daten sind Eigentum der Gemeinde. Bestandsänderungen sind möglichst kurzfristig in das Bestandsdatenverzeichnis aufzunehmen.

- (12) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass sie zum Einsatz in den Anlagen des/der Netzbetreiber Mitarbeiter*innen als Verantwortliche einsetzt, die eine Qualifikation als Elektrofachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und die Schaltberechtigung nach VDE 0105-100 nachweisen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter*innen, die von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin eingesetzt werden.
- (13) Die Auftragnehmerin hat sich mit der Auftraggeberin über den konkreten Zeitpunkt der Wartung abzustimmen. Für den Vertragszeitraum ist von der Auftragnehmerin ein jährlicher Wartungsplan unter Berücksichtigung von örtlichen Veranstaltungen für das Folgejahr zu unterbreiten.
- (14) Die Auftragnehmerin hat der Gemeinde gem. ihrem Angebot vom ■■. ■■.2023 bis zum 31.012.2025 ein Konzept zur Realisierung eines SMART CITY KONZEPTS unter Nutzung der Straßenbeleuchtungsanlagen zu unterbreiten.
- (15) Die Auftragnehmerin hat gem. ihrem Angebot vom ■■. ■■.2023 bis zum ■■. ■■.202■ die vom Bund und Land geförderte Erneuerung der Leuchten nach dem als Anlage 12

aufgenommenen Leistungsverzeichnis der **Anlage 12** und den Vorgaben der Bewilligungsbescheide (**Anlage 11a und b**) durchzuführen. Die Auftragnehmerin hat unverzüglich die Aufnahme dieser Leuchten in die **Anlage 2a** vorzunehmen.

- (16) Die Zusagen der Auftragnehmerin zur Gewährleistung und Garantie der nach Abs. 15 erneuerten Leuchten bestimmen sich nach ihrem Angebot vom ■■. ■■.2023

§ 7

Mitwirkung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt die ihr zur Verfügung stehenden aktuellen Planunterlagen und Informationen über den Bestand der Beleuchtungsanlagen (soweit vorhanden) unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der hier vorliegenden Daten. Sind die Daten unzutreffend, konnte dies die Auftragnehmerin nicht erkennen und weist die Auftragnehmerin nach, dass aufgrund unrichtiger Daten ein Kalkulationsfehler vorgenommen wurde, werden Gemeinde und die Auftragnehmerin eine Anpassung der vereinbarten Pauschale einvernehmlich vornehmen.
- (3) Die Gemeinde verschafft den Mitarbeiter*innen der Auftragnehmerin möglichst jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 notwendigen und ihr bekannten Informationen und versorgt diese unverzüglich mit allen erforderlichen Unterlagen.

§ 8

Ansprechpartner der Gemeinde und der Auftragnehmerin

- (1) Die Gemeinde benennt für die Durchführung dieses Vertrags eine(n) Ansprechpartner(in), der/die (oder dessen/ihre Vertreter(in)) zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar ist.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt ebenfalls sicher, dass ein(e) Ansprechpartner(in) der Auftragnehmerin in Fragen der Betriebsführung und Instandhaltung zu den von der Auftragnehmerin im Organisationskonzept benannten Zeiten telefonisch erreichbar ist und innerhalb der von der Auftragnehmerin im Organisationskonzept benannten Zeit vor Ort tätig werden kann.

- (3) Die Auftragnehmerin benennt der Gemeinde ihre jeweiligen Mitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unter Angabe der Erreichbarkeit, die im Gemeindegebiet zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden. Bei Veränderungen hat die Auftragnehmerin unverzüglich dies der Gemeinde unter Nachweis der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter*innen mitzuteilen.

§ 9

Straßenbeleuchtungsentgelt und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Für Leistungen gemäß § 6 ohne § 6 Abs. 9 und 15 vergütet die Gemeinde aufgrund des Angebots der Auftragnehmerin entsprechend dem im Angebot eingereichten Preisblatt „Pauschalen“ ein Entgelt in Höhe von ■ Euro/Leuchte und Jahr soweit dies LED-Leuchten betrifft, die im **Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis (Anlage 2a) aufgeführt sind (Pauschale I)**, unabhängig davon ob bei denen bei Vertragsbeginn bzw. während der Vertragslaufzeit eine Garantie oder Gewährleistung besteht oder nicht.

Im Einzelnen sind neben den in der **Anlage 3** – Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen nachfolgende Leistungen inkludiert:

- DGUV Vorschrift (ehemals BGV A3) Prüfungen;
 - Gewährleistungs- und Garantieverfolgung gegenüber dem Hersteller, unverzügliche Information der Auftraggeberin, ob ein Gewährleistungs- oder Garantiefall vorliegt;
 - Stellung einer erforderlichen provisorischen Beleuchtung
 - Äußere Reinigung der LED-Leuchten bei Wartung und Entstörung
- (2) Für Leistungen gemäß § 6 ohne § 6 Abs. 9 und 15 vergütet die Gemeinde aufgrund des Angebots der Auftragnehmerin entsprechend dem im Angebot eingereichten Preisblatt „Pauschalen“ ein Entgelt in Höhe von ■ Euro/Leuchte und Jahr, soweit Leuchten mit anderweitigen Leuchtmitteln betroffen sind, die im **Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis (Anlage 2a) (Pauschale II)** aufgeführt sind. Zumindest einmal hat die geplante und nicht störungsabhängige Ersetzung des Leuchtmittels während der Vertragslaufzeit innerhalb der ersten vier Vertragsjahre zu erfolgen. Soweit sich dieser Vertrag verlängert, ist das Leuchtmittel, wie im Satz 2 dargelegt, ein weiteres Mal zu ersetzen. Bei diesen Leuchten sind die Entstörung und ein Leuchtmitteltausch mit gleichwertigem oder besserem Material und nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten in der Pauschale inkludiert.

- Beschaffung des Leuchtmittels
 - DGUV Vorschrift (ehemals BGV A3) Prüfungen
 - Äußere und innere Reinigung der Leuchten bei Wartung und Entstörung
 - Fachgerechte Entsorgung der defekten Leuchtmittel mit Entsorgungsnachweis
- (3) Für Leistungen gemäß § 6 ohne § 6 Abs. 9 und 15 vergütet die Gemeinde aufgrund des Angebots der Auftragnehmerin entsprechend dem im Angebot eingereichten Preisblatt „Pauschalen“ ein Entgelt in Höhe von ■ Euro und Jahr soweit dies dekorative Leuchten betrifft, die im **Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis (Anlage 2b aufgeführt sind. (Pauschale III)**. Es wird kein Unterschied dahingehend gemacht, ob bei diesen Leuchten die LED-Technologie verwendet wird oder eine andere Technologie.
- Im Einzelnen sind neben den in der **Anlage 3** Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen nachfolgende Leistungen inkludiert:
- DGUV Vorschrift (ehemals BGV A3) Prüfungen
 - Äußere Reinigung der LED-Leuchten bei Wartung und Entstörung und für Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln zusätzlich
 - Beschaffung des Leuchtmittels
 - Fachgerechte Entsorgung der defekten Leuchtmittel mit Entsorgungsnachweis
 - Äußere und innere Reinigung der Leuchten bei Wartung und Entstörung
- (4) Für die Leistungen nach § 6 Abs. 15 in Bezug auf die Erneuerung der 1.657 Leuchten durch Umrüstung auf LED-Leuchten nach dem Leistungsverzeichnis der **Anlage 12** erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung in Höhe von ■ Euro gemäß ihrer Preisangaben gemäß bepreisten Leistungsverzeichnis vom ■■. ■■.2023
- (5) Bei Inbetriebnahme von weiteren Leuchten und deren Außerbetriebsetzung bzw. deren Wegfall ist die Auftragnehmerin berechtigt und verpflichtet, den angebotenen Pauschalpreis ab Eintritt der Änderung mit der geänderten Leuchtenanzahl zu multiplizieren (ab dem Folgemonat der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung) und in Rechnung zu stellen. Pro dann verbleibenden Monat im Kalenderjahr ist 1/12 der jeweiligen Pauschale zu vergüten.
- (6) Abs. 5 gilt auch für den Fall, dass Leuchten insoweit erneuert oder abgeändert werden, dass sie einer anderen Pauschale zuzuordnen sind. Dieser Fall tritt auch mit dem Wechsel der Pauschale 1 zur Pauschale 2 ein.

- (7) Für Leistungen gemäß § 6 Abs. 9 vergütet die Gemeinde die in der Anlage 9 ausgewiesenen Entgelte.
- (8) Alle vorgenannten Preise sind bis zum 31.12.2024 Festpreise. Ab dem 01.01.2025 gilt die Preisgleitklausel nach § 10. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (9) Nach Aufwand abzurechnende Leistungen können von der Auftraggeberin auch direkt – ohne gesondertes Angebot – zur Leistungserbringung freigegeben und damit beauftragt werden, soweit diese einen Auftragswert von unter 3.000,00 Euro brutto haben. Die Auftraggeberin hat dabei die Erbringung der Leistung stets zur Freigabe anzuzeigen. Einmalige Leistungen sowie nach Aufwand zu bezahlende Leistungen müssen spätestens 30 Tage nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden. Die geprüften Rechnungen sind 21 Tage nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig.
- (10) Erfolgt die Rechnungsstellung im Fall des Absatzes 9 später als 60 Tage nach Leistungserbringung inklusive der Fristen nach VOB/B, hat die Auftragnehmerin der Gemeinde den nachgewiesenen eigenen Aufwand für die eigene Bearbeitung der Rechnung sowie die hierfür aufgebrauchten Kosten Dritter dafür zu erstatten.
- (11) Soweit die Auftragnehmerin der Auftraggeberin vor Fristablauf nach § 9 Abs. 9 Satz 2 sowie vor Fristablauf nach § 9 Abs. 10 Satz 1 darlegt, dass eine rechtzeitige Rechnungslegung z.B. aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie oder einer vergleichbaren Situation nicht erfolgen konnte, ist die Auftraggeberin verpflichtet, der Auftragnehmerin eine angemessene Fristverlängerung einzuräumen. Dies gilt auch für die Erstellung der Jahresrechnung nach § 10 Abs. 6.
- (12) Soweit die Auftraggeberin der Auftragnehmerin vor Fristablauf nach § 9 Abs. 9 Satz 3 darlegt, dass eine rechtzeitige Prüfung der Rechnung z.B. aufgrund der Coronavirus-Pandemie oder einer vergleichbaren Situation, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, der Auftraggeberin eine angemessene Fristverlängerung einzuräumen. Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresrechnung nach § 10 Abs. 6.
- (13) Für die Beschaffung und Lieferung elektrischer Energie für den Betrieb der Straßenbeleuchtung erhält die Auftragnehmerin eine Netto-Vergütung entsprechend ihrem Angebot vom ihrem Angebot vom ■■. ■■.2023 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (14) Alle verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und

- (14) Die Gemeinde muss von der Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfin für die Erteilung von Aufbruchsgenehmigungen oder sonstiger straßenrechtlicher Erlaubnisse Gebühren oder Auslagen verlangen. Diese sind gesondert der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

§ 10

Preisbildung und Preisanpassung

- (1) Die angegebenen Verrechnungssätze für Personalleistungen werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 jährlich wie folgt angepasst:

$$V_{\text{neu}} = V_0 * L/L_0$$

Dabei bedeuten:

V_{neu} : Neuer jeweils ab dem 01.01.2025 jährlich ermittelter Verrechnungssatz

V_0 : Verrechnungssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dieser beläuft sich entsprechend dem Angebot der Auftragnehmerin für Monteure auf: ___ Euro pro Stunde.

L : zum Zeitpunkt der Preisanpassung aktuelle Monatsvergütung entsprechend der Lohngruppe 5/0 E1

L_0 : Monatsvergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dieser beläuft sich für die Lohngruppe 5/0 E1 auf: = _____ Euro

- (2) Die angegebenen Pauschalpreise werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 jährlich wie folgt angepasst:

$$P_{\text{neu}} = (0,65 * (P_0 * L/L_0)) + (0,2 * (P_0 * M/M_0)) + (0,15 * P_0)$$

- (3) Die angegebenen Aufwandsvergütungen ohne Personalleistungen werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 jährlich wie folgt angepasst:

$$P_{\text{neu}} = (0,4 * (P_0 * L/L_0)) + (0,4 * (P_0 * M/M_0)) + (0,2 * P_0)$$

- (4) Dabei bedeuten:

P_{neu} : Neuer jeweils ab dem 01.01.2025 jährlich ermittelter Pauschalpreis

- P₀: Pauschalpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
L: zum Zeitpunkt der Preisanpassung aktuelle Monatsvergütung entsprechend der Lohngruppe 5/0 E1
L₀: Monatsvergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dieser beläuft sich für die Lohngruppe 5/0 E1 auf: = _____ Euro
M: aktueller Materialwert zum Zeitpunkt der Preisanpassung (Preisindex für „Elektrische Leuchten“, Fachserie 17, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes)
M₀: Materialwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die Monatsvergütung (L₀) ist der zwischen dem Arbeitgeberverband _____ und der zuständigen Gewerkschaft Ver.di tarifvertraglich vereinbarte Monatstabellelohn der Vergütungsgruppe 5 nach der Gruppenstufe E1 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Neu hinzukommende und lohnbestimmende gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen sowie Arbeitszeitänderungen werden entsprechend berücksichtigt.

- (5) Für nach Pauschalen abgerechnete Leistungen erfolgt eine jährliche Rechnungslegung zum 31.03. für das Vorjahr. Die Auftragnehmerin kann angemessene quartalsweise Abschläge zum Quartalsende auf der Basis des Bestandes des 01.01. des Vorjahres festlegen. Für die Jahresrechnung sind die Bestandsveränderungen zu berücksichtigen. Die Vertragspartner bestimmen innerhalb 30 Tagen nach Vertragsbeginn die Anzahl der Leuchten, die für die Abrechnung der Pauschalen im ersten Vertragsjahr maßgeblich sind.
- (6) Die Abrechnungen der nach Aufwand abzurechnende Leistungen haben monatlich zum Monatsende zu erfolgen.

§ 11

Beschädigung von Anlagen der Straßenbeleuchtung

- (1) Werden Anlagen der Straßenbeleuchtung durch Ereignisse, welche nicht durch normale Abnutzung oder ortsübliche Nutzungsrisiken bedingt sind, durch Dritte beschädigt oder zerstört, so dass sie ganz oder teilweise wiederhergestellt werden müssen, obliegt diese Wiederherstellung der Auftragnehmerin zum Selbstkostenpreis, der der Gemeinde in Rechnung zu stellen ist.
- (2) Die Gemeinde übernimmt die Rechtsverfolgung gegen den Verursacher. Die Gemeinde trägt das Ausfallrisiko, soweit der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder

die Haftpflichtversicherung nicht vollständig für die Wiederherstellungskosten aufkommt. Die Auftragnehmerin unterstützt die Gemeinde bei der Zusammenstellung der für die Rechtsverfolgung notwendigen Unterlagen. Der AN unterstützt die Gemeinde bei der Abwicklung der Schadensanzeige und stellt für den Vorgang notwendige Unterlagen zur Verfügung.

§ 12

Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit auch der Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Auftragnehmerin und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- (2) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen, bleibt im Übrigen aber unberührt.
- (3) Sofern die Gemeinde im Einzelfall von Empfehlungen der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bei der Straßenbeleuchtung abweichen will, stellt sie die Auftragnehmerin von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 13

Vertragslaufzeit, Kündigung, Ersatzvornahme

- (1) Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft und läuft bis zum 30.09.2033. Auf Wunsch der Gemeinde kann der Straßenbeleuchtungsvertrag einseitig zweimalig um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die muss die Gemeinde gegenüber der Auftragnehmerin spätestens bis zum 31.03.2031 schriftlich erklären bzw. bis zum 31.03.2036.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Erklärung der außerordentlichen Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (3) Soweit zum wiederholten Mal in einer gleichartigen Situation eine Ersatzvornahme durch die Auftraggeberin durchgeführt wurde oder sich die Auftragnehmerin zum wiederholten Mal weigert, die Kosten einer berechtigten Ersatzvornahme zu übernehmen, besteht ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

Die Auftragnehmerin hat in ihrem Organisationskonzept (**Anlage 6**) dargelegt, mit welchen Kompetenzen und mit welcher Anzahl von Mitarbeiter*innen sie zur Sicherstellung ihrer Leistungsverpflichtungen die Aufgabe in Niedernhausen übernommen hat. Für den Fall, dass diese Versprechen in Quantität und Qualität nicht eingehalten werden und Leistungsverpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt werden, liegt ebenfalls ein wichtiger Grund vor. Ein weiterer wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Auftragnehmerin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den Regelungen der Vereinbarung über den diskriminierungsfreien Zugang ohne Berechtigung in den Stationen aufhält und so ein Schaden verursacht wird. Schließlich wird ein wichtiger Grund angenommen, wenn eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach § 15 vorliegt.

- (4) Die Auftragnehmerin ist auf Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, den Betrieb der Straßenbeleuchtung noch bis zum Ende des der außerordentlichen Kündigung folgenden Quartals fortzusetzen.
- (5) In jedem Fall eines vertragswidrigen Verhaltens kann die Gemeinde die Auftragnehmerin schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes auffordern. Kommt die Auftragnehmerin der Aufforderung nicht nach, so besteht das Recht der Auftraggeberin auf Kosten der Auftragnehmerin eine **Ersatzvornahme** durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen und der Auftragnehmerin die hierfür angefallenen Kosten aufzuerlegen. Soweit die Auftragnehmerin ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Entstörung bei Gefahr in Verzug nicht nachkommt oder die sonstigen Fristen zur Entstörung nicht einhält, kann die Gemeinde umgehend nach Ablauf der Frist ohne schriftliche Aufforderung und ohne Fristsetzung die Ersatzvornahme auf Kosten der Auftragnehmerin durchführen, soweit sie dem Anlagenverantwortlichen oder dessen Stellvertreter dies telefonisch oder per Mail mitgeteilt hat.
- (6) Unverzüglich nach Feststellung des konkreten Vertragsendes hat die Auftragnehmerin der Gemeinde einen aktuellen Auszug des Bestands- und Betriebsverzeichnisses, Pläne über die Standorte der Leuchtstellen, Straßenbeleuchtungskabel und Schaltstellen in elektronischer Form der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmerin stellt der Gemeinde dabei die Planunterlagen im Dateiformat ESRI-shape als shape-Datei bzw. in einem mit der Gemeinde abzustimmenden Dateiformat zur Verfügung.

- (7) Mit Ablauf des Vertrages gibt die Auftragnehmerin unverzüglich an die Gemeinde alle in ihrem Besitz oder im Besitz von beauftragten Dritten befindlichen Unterlagen, Dokumente und Schlüssel sowie elektronische Daten mit Bezug zur Straßenbeleuchtung in Niedernhausen heraus.

§ 14

Vertragsstrafe

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für jeden Fall der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 6 sowie in Fällen der nicht fristgerechten Entstörung für jeden Fall der insoweit nicht vertragsgerechten Leistungserbringung eine Vertragsstrafe in der Höhe von 200,00 Euro netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die Auftraggeberin zu zahlen.
- (2) Soweit die Auftragnehmerin nachweist, dass sie oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen die Nichterfüllung oder die verspätete Erfüllung nicht zu vertreten hat, entsteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe.
- (3) Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf 5% der über die Vertragslaufzeit zu ermittelnden pauschalen Vergütung über die Vertragslaufzeit beschränkt.
- (4) Die Gemeinde kann Ansprüche aus der Vertragsstrafe nach Abs. 1 bis zu 12 Monaten nach Zahlung der Abschlussrechnung aus diesem Vertrag geltend machen. Die Gemeinde ist zur Aufrechnung mit der Verpflichtung zur Zahlung unbeanstandeter Rechnungen berechtigt.
- (5) Gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche der Gemeinde angerechnet.

§ 15

Vergabekartellbekämpfung

Wenn die Auftragnehmerin oder die von ihr beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die sich als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat die Auftragnehmerin als Schadensersatz 15% der Auftragssumme zu bezahlen. Die Auftragssumme ermittelt sich aus der geleisteten Vergütung durch die Gemeinde und der vereinbarten Vergütung für die restliche Vertragslaufzeit. Diese wird anhand der Höhe der Pauschalen und des Anlagenbestandes ermittelt, die zum Zeitpunkt der Feststellung der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung gelten.

§ 16

Rechtsnachfolge

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, soweit dem nicht vergaberechtliche Bestimmungen entgegenstehen und die Gemeinde hierfür die Zustimmung erteilt.
- (2) Sofern es sich um ein verbundenes Unternehmen der Auftragnehmerin im Sinne des § 15 AktG handelt, bedarf es hierzu nicht der Zustimmung der Gemeinde. Ansonsten kann – neben vergaberechtlichen Bedenken - die Zustimmung versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen. Die Bedenken sind begründet, wenn und soweit die Auftragnehmerin und ihre mögliche Rechtsnachfolgerin nicht oder nicht ausreichend die von der Gemeinde geforderten Auskünfte erteilt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf eine interkommunale öffentlich-rechtliche Organisationsform zu übertragen.
- (4) Diese Regelungen gelten auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

§ 17

Höhere Gewalt

- (1) Sollte die Auftragnehmerin durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten (Elementarschäden), Arbeitskampfmaßnahmen bei Auftragnehmerin bzw. Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder Software, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden können, an der Erbringung von Leistungen gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Auftragnehmerin, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In Fällen, in denen es aufgrund von höherer Gewalt zu Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage gekommen ist, hat die Gemeinde unter Anstrengung aller ihm zur Verfügung stehenden technischen und personellen Ressourcen eine Schadenssicherung durchzuführen.

- (2) In solchen Fällen kann die Gemeinde keine Entschädigung von der Auftragnehmerin beanspruchen. Die Auftragnehmerin wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (3) Die Gemeinde wird ihrerseits im Falle des § 16 Absatz 1 Satz 1 von ihren Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Auftragnehmerin befreit, sofern es sich nicht um weiterlaufende bzw. entstehende Aufwendungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen handelt, die nicht von einer unmittelbaren Gegenleistung abhängen.

§ 18

Wirtschaftlichkeitsklausel, Urkalkulation

- (1) Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen nicht mehr zumutbar wäre, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel zu prüfen und vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Hierfür ist auch die Urkalkulation der Auftragnehmerin heranzuziehen.
- (2) Soweit die Auftraggeberin durch die anstehenden finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie oder des Krieges in der Ukraine zu haushaltsrechtlichen Einschränkungen gezwungen ist, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zur Reduzierung der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen der Auftragnehmerin bei entsprechender Vergütungsreduzierung anstreben und umsetzen. Hierfür ist ebenfalls die Urkalkulation der Auftragnehmerin heranzuziehen. Dabei sollen die zur Sicherstellung der hoheitlichen Beleuchtungspflicht erforderlichen Leistungen der Auftragnehmerin nicht reduziert werden.

§ 19

Geltung

- (1) Es gelten die Bestimmungen des seit dem 23.03.2020 geltenden Erlasses des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und seinen Folgeerlassen. Danach kann sich die Auftragnehmerin nur dann auf die Auswirkungen der Corona Epidemie berufen, wenn und soweit gegenüber der zur Abgabe des Angebotes bestehenden

Maßnahmen sich verschärfende Maßnahmen mit finanziell nachteiligen Auswirkungen auf den Bieter ergeben haben.

- (2) Die Auftragnehmerin hat die in ihrem Organisationskonzept zugesagten Verpflichtungen und Zusicherungen einzuhalten sowie entsprechende Maßnahmen vorzuhalten, um ein Mitverschulden von zeitlichen Verlängerungen zur Ausführung ihrer Leistungen aufgrund der bestehenden Coronavirus Epidemie auszuschließen.
- (3) Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (4) Im Fall von Widersprüchen gelten die Regelungen dieses Vertrags. Danach die Vorgaben der Bieterinformation zur Abgabe der endgültigen Angebote (**Anlage 7**) und danach die Ausführungen der Auftragnehmerin im Organisationskonzept (**Anlage 6**).

§ 20

Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Die Vertragspartner werden den Inhalt des Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (5) Die Auftragnehmerin darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, soweit gegenüber deren Leistungsfähigkeit keine begründeten Bedenken bestehen und die Gemeinde dem zugestimmt hat beziehungsweise der weiteren Tätigkeit des Dritten nicht widerspricht.

- (6) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von Auftragnehmerin verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie seiner zugehörigen Anlagen ist Niedernhausen.

§ 22

Vertragsanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: Gebietsübersicht
- Anlage 2a: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis in elektronischer Form in Form eines Leuchtstellenverzeichnisses
- Anlage 2b: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis in elektronischer Form in Form eines Leuchtstellenverzeichnisses (dekorative Leuchten)
- Anlage 3: Leistungsbeschreibung
- Anlage 4: ggf. Vereinbarung über den diskriminierungsfreien Zugang zu den Straßenbeleuchtungsanlagen (ansonsten entfällt Anlage 4)
- Anlage 5: Aufstellung der kurzfristig zu entstörenden Leuchten
- Anlage 6: Organisationskonzept der Auftragnehmerin gem. Angebot vom **■■. ■■.2023**
- Anlage 7: Bieterinformation vom **21.08.2023** zur Abgabe des endgültigen Angebots
- Anlage 8: Preisblatt „Pauschalen“ gem. Angebot der Auftragnehmerin vom **■■. ■■.2023**
- Anlage 9: bepreistes Leistungsverzeichnis Betriebsführung außerhalb der Pauschalen gem. Angebot der Auftragnehmerin vom **■■. ■■.2023**
- Anlage 10a - Rundschreiben vom 19.03.2020 „Hinweise zur Handhabung von Bauablaufstörungen“
- Anlage 10b - BMI BW I 7 – 70406/21#1 vom 23.03.2020
- Anlage 10c - BMI BW I 7 – 70406/21#1 vom 27.03.2020 „Vergaberechtliche Fragen“
- Anlage 11a – Bewilligungsbescheid
- Anlage 11b – Bewilligungsbescheid

- Anlage 12: bepreistes Leistungsverzeichnis zur Umrüstung gem. Angebot der Auftragnehmerin vom ■■. ■■.2023

§ 23

Vertragsausfertigung

Der Straßenbeleuchtungsvertrag nebst seinen Anlagen wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die Auftragnehmerin erhalten je eine Ausfertigung.

Niedernhausen, den

Gemeinde Niedernhausen